

# **Schutzkonzept für das Heimatmuseum in Oberweningen, gültig ab Montag, 13. September 2021**

(vgl. / basierend auf dem Grobkonzept für die Museen des VMS vom 10.9.2021 )



Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Die Änderungen der Verordnung, die am Montag, den 13. September, in Kraft treten, finden sich nachfolgend.

Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat beschlossen. Die Museen sind verpflichtet, diese Regel durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidung nicht begründen oder kommentieren. Der VMS empfiehlt der Museumsleitung, das Personal zu schulen, um bei Problemen mit Besucher:innen reagieren zu können.

## **COVID-Zertifikatspflicht** (Art. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das COVID-Zertifikat bei der Ankunft im Museum vorgelegt werden. Diese Regel richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch an jene, die Besuche auch im Freien anbieten. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

- *Müssen die Mitarbeiter:innen in einem Betrieb mit Zertifikatspflicht ebenfalls ein Zertifikat haben?  
Nein. Es besteht keine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen (Details unter Personenschutz).*
- *Was gilt für Schulklassen?  
Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schüler:innen ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen. Schulkinder jünger als 16 Jahre sind von der Zertifikats- wie auch von der Maskenpflicht befreit.*
- *Was gilt für Referent:innen an Veranstaltungen?  
Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen (siehe unten).*

## **Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen** (Art. 6)

Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Für Mitarbeiter:innen, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht.

### **Schutzkonzept** (Art. 10, Ziff. 1 Anhang)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und ihre Veranstaltungen die Schutzmassnahmen vorsieht. Im Schutzkonzept muss folgendes angegeben werden:

- Die Person, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Für das Heimatmuseum in Oberweningen ist dies Hansruedi Rast, im Hofgarten 25, 8165 Oberweningen  
079 636 42 58
- Vorgaben zur Umsetzung der Hygienemassnahmen (siehe auch nächsten Punkt).
- Die Massnahmen in Bezug auf die Überprüfung der Identität im Rahmen der Zugangskontrolle; diese muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen.
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Zugangskontrolle: die betroffenen Personen werden frühzeitig über die Datenbearbeitung informiert, die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden und die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; diesfalls müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.

### **Hygienemassnahmen** (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden. Die Räume werden regelmässig belüftet.

→ *Beim Besuch der Ansichtskarten-Ausstellung müssen die dort zur Verfügung gestellten Plastic-Handschuhe getragen werden.*

### **Soziale Distanz** (Ziff. 1.3 Anhang)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen zwar die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher:innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen.

### **Veranstaltungen in Innenräumen im Museum** (Art. 14)

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“ und nicht als „kulturelle Aktivitäten“.

Nachtrag für private Veranstaltungen in Museen: Wenn ein Museum einen Raum vermietet, ist der/die Mieter:in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen müssen, um den gemieteten Raum zu erreichen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen.

### **Veranstaltungen in Aussenbereichen von Museen** (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
  - Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchenden eingelassen werden.
  - Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

### **Personalschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden** (Art. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice ist weiterhin empfohlen.

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Der/die Arbeitgeber:in darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung bei Zertifikatspflicht darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Wird keine Zertifikatspflicht eingeführt muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

### **Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle** (Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 28 der Änderungen)

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben. Es sind Geldbussen vorgesehen.

Dieses Schutzkonzept ist gültig für das Heimatmuseum in Oberweningen.

Zürcher Unterländer Museumsverein

Heimatmuseum in Oberweningen

Hansruedi Rast, Präsident

Oberweningen, 11. September 2021